

Reihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bilbera erlischt nur dann, wenn von dem zuständigen Richter in Gemäßheit des §. 54. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbe-Betriebe erkannt wird. Der §. 71. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ist hinsichtlich der eben genannten Gewerbetreibenden aufgehoben.

Berlin, den 15. Mai 1852.

Die Commission zur Prüfung des Claessen'schen Antrages.
Wenzel (Vorsitzender). Bürger (Berichterstatter). Bonseri. Reuter.
Urichs. Jancki. Bessler. Simson. v. Sauten-Julienfelde.

Zur Wittwen- und Waisencasse-Angelegenheit.

Da in der Cantate-Versammlung am 9. Mai der Mainoni'sche Antrag auf

Bildung einer Buchhändler-Wittwen- und Waisencasse im Anschluß an die Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft wegen vorgerückter Zeit nicht zur Debatte kam, sonach die Gelegenheit fehlte, für oder gegen denselben zu sprechen, mir aber bei Prüfung des Planes einige Bedenken aufgestoßen sind, die zur Berücksichtigung bei weiterer Verfolgung des Planes zu empfehlen ich für wichtig genug halte, so veröffentliche ich sie hier durch das Börsen-Blatt.

Voraus schicke ich die Vergleichung einiger Prämienätze, wie sie zur Erwerbung einer Wittwenpension von 100 Thln. von einigen Anstalten beansprucht werden:

- a) beim Alter von 30 Jahren des Mannes und 30 Jahren der Frau verlangt
- | | |
|-----------------------------|------------------|
| die Frankfurter Anstalt | |
| a) vom Buchhändler | 20 $\frac{3}{4}$ |
| b) von dem übrigen Publicum | 26 |
| der Janus | 25 $\frac{1}{3}$ |
| die Lübecker Anstalt | 26 |
| die Triester Anstalt | 24 |
- b) beim Alter von 30 Jahren des Mannes und 50 Jahren der Frau verlangt
- | | |
|-----------------------------|------------------|
| die Frankfurter Anstalt | |
| a) vom Buchhändler | 12 $\frac{1}{4}$ |
| b) von dem übrigen Publicum | 16 |
| der Janus | 14 |
| die Lübecker Anstalt | 15 $\frac{1}{2}$ |
| die Triester Anstalt | 15 |
- c) beim Alter von 40 Jahren des Mannes und 30 Jahren der Frau verlangt
- | | |
|-----------------------------|------------------|
| die Frankfurter Anstalt | |
| a) vom Buchhändler | 33 $\frac{1}{3}$ |
| b) von dem übrigen Publicum | 35 |
| der Janus | 37 $\frac{1}{6}$ |
| die Lübecker Anstalt | 37 $\frac{1}{2}$ |
| die Triester Anstalt | 34 |
- d) beim Alter von 40 Jahren des Mannes und 50 Jahren der Frau verlangt
- | | |
|-----------------------------|------------------|
| die Frankfurter Anstalt | |
| a) vom Buchhändler | 20 $\frac{1}{8}$ |
| b) von dem übrigen Publicum | 21 |
| der Janus | 20 $\frac{1}{2}$ |
| die Lübecker Anstalt | 22 |
| die Triester Anstalt | 21 |
- e) beim Alter von 50 Jahren des Mannes und 30 Jahren der Frau verlangt
- | | |
|-----------------------------|------------------|
| die Frankfurter Anstalt | |
| a) vom Buchhändler | 56 $\frac{1}{2}$ |
| b) von dem übrigen Publicum | 55 |

der Janus 58 $\frac{1}{6}$

die Triester Anstalt 55

- f) beim Alter von 50 Jahren des Mannes und 50 Jahren der Frau verlangt

die Frankfurter Anstalt

 a) vom Buchhändler 35 $\frac{1}{7}$

 b) von dem übrigen Publicum 33

der Janus 31 $\frac{1}{2}$

die Triester Anstalt 34

- g) beim Alter von 60 Jahren des Mannes und 30 Jahren der Frau verlangt

die Frankfurter Anstalt

 a) vom Buchhändler 99 $\frac{3}{4}$

 b) von dem übrigen Publicum 91

der Janus 107

die Triester Anstalt 98

- h) beim Alter von 60 Jahren des Mannes und 50 Jahren der Frau verlangt

die Frankfurter Anstalt

 a) vom Buchhändler 66 $\frac{1}{4}$

 b) von dem übrigen Publicum 58

der Janus 64

die Triester Anstalt 62

Wenn schon die Prämienätze bei den vier Anstalten eine Verschiedenheit zeigen, so ist dieselbe doch nicht so groß, daß man dadurch veranlaßt würde, einer den Vorzug vor der anderen zu geben, es ist keiner bei einer und derselben durchgängig niedriger, dieätze gleichen sich in den Altersstufen aus.

Wenn ich aber die Prämienätze bei der Frankfurter Anstalt, wie sie vom Buchhändler, mit denen, wie sie vom Publicum beansprucht werden, vergleiche, so finde ich ein Räthsel, dessen Lösung ich mir schuldig geblieben bin.

Man vergleiche obige Prämienätze:

	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.
vom Buchhändler	20 $\frac{3}{4}$	12 $\frac{1}{4}$	33 $\frac{1}{3}$	20 $\frac{1}{8}$	56 $\frac{1}{2}$	35 $\frac{1}{7}$	99 $\frac{3}{4}$	66 $\frac{1}{4}$
vom übr. Publicum	26	16	35	21	55	33	91	58

es ist also bis zur 40sten Altersstufe des Mannes der Ansat stets günstiger für den Buchhändler, wie für das übrige Publicum gestellt, während von der 50sten Altersstufe an das Verhältniß ein umgekehrtes ist.

Wie ist dies zu erklären? wird ein 50jähriger Buchhändler die Vermittelung der Corporations-Casse benutzen, während ihm bei directer Versicherung günstigere Bedingungen gestellt sind?

Die vortheilhaften Concessionen, die die Frankfurter Anstalt dem Buchhändler bis zur 40sten Altersstufe stellt, lassen sich dadurch erklären, daß die Anstalt bei Wiederverheirathung einer Wittwe, die Pension nicht ferner zahlt, wohl aber $\frac{1}{4}$ des Werthes der hierdurch ersparten Pensionsrate in einer Summe an die Buchhändler-Corporations-Casse einzahlt, wogegen aber die Anstalt $\frac{3}{4}$ dieses Werthes gewinnt.

Bei den niedrigen Altersstufen der Frau ist auch wohl um deswillen der Ansat niedriger, wie bei den höhern, weil die Wahrscheinlichkeit auf Wiederverheirathen größer ist.

Soweit das Verhältniß zur Frankfurter Anstalt, wenden wir nun aber noch einen Blick auf die Gestaltung des Buchhändler-Versicherungs-Vereins.

Durch die verschiedenen Zuschüsse, die theils als freiwillige Gaben zu erwarten sind

vom Börsen-Verein
und von Privaten,